

Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Pforzheim (Gestaltungsbeirat – GBR)

Vorbemerkungen

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirats (GBR) ist es, zu der Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet.

Der GBR unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die gemeinderätlichen Gremien und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Pforzheimer Stadt- und Landschaftsbild. Der Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die Tätigkeit des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Pforzheim folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabenstellung

Der GBR hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2

Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

- (1) Der Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 b) der Hauptsatzung werden die Beiratsmitglieder vom Planungs- und Umweltausschuss berufen. Die Verwaltung wird unter Beteiligung der Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppe Pforzheim/Enzkreis, und des Bundes Deutscher Architekten (BDA), Kreisgruppe Nordschwarzwald, Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie sollten möglichst die Qualifikation zum Preisrichter besitzen. Es können auch Mitglieder aus dem Ausland berufen werden.

Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Pforzheim planen und bauen.

- (4) Eine Beiratsperiode dauert jeweils vier Jahre. Angestrebt wird, nach Ablauf jeder Beiratsperiode mindestens ein Mitglied auszuwechseln. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der PUA gemäß der Geschäftsordnung einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.

§ 3

Geschäftsstelle

Der/Die Baubürgermeister/in bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4

Zuständigkeit des Beirats

- (1) Der GBR beurteilt alle Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten.
- (2) Der GBR beurteilt nach Entscheidung der Verwaltung sonstige Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild. Mit derartigen Vorhaben ist der GBR außerdem auf Antrag des Bauherrn zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aufgrund von § 11 Abs. 1 bis 3 LBO aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.
- (3) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn nicht mindestens ein Mitglied des Gestaltungsbeirates in der Wettbewerbsjury mitwirkte oder das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Die Einberufung des GBR erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR jederzeit möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der GBR ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in, anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gelten entsprechend.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des GBR sind öffentlich, es sei denn, der Bauherr widerspricht. In diesem Fall erfolgt die Vorstellung des Projekts in nicht öffentlicher Sitzung. Hierzu sind neben dem unten aufgeführten Personenkreis lediglich Begleiter des Bauherrn bzw. dessen Beauftragte zugelassen. Weitere interessierte Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauherrn bzw. dessen Beauftragte zugelassen werden.
- (2) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt ggf. durch die Bauherrn bzw. deren Beauftragten.
- (3) Die anschließenden internen Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (4) An den nicht öffentlichen Teilen der Sitzungen des GBR können (ohne Stimmrecht) auch teilnehmen:
 - Baubürgermeister/in
 - Baureferent/in
 - Mitarbeiter/innen des Bau- und Planungsdezernates (ggf. auch Gäste aus anderen Kommunen, die selbst Interesse an der Einrichtung eines Gestaltungsbeirats haben) nach Entscheidung durch das Dezernat II
 - die Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Pforzheim. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.
 - Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle.
- (5) Der GBR fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (6) Die Stellungnahme ist dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragte bekannt zu geben und zu erläutern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.

§ 8

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Auf Wunsch des Gremiums ist das geänderte Vorhaben dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 9

Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen von § 7 Abs. 1 und Abs. 6 bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom GBR.

§ 10

Honorare

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im GBR Aufwendungsersatz sowie ein Honorar, das sich an der Vergütung von Fachpreisrichtern orientiert. Als Grundlage hierfür dient die Veröffentlichung der Architektenkammer Baden-Württemberg über die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“.

Pforzheim, den 17.08.2016